

Zuweisung der Anlehrlinge aus dem Bauhauptgewerbe an die Gewerbeschule Sursee/LU

Vf des Erziehungs-Departementes vom 27. Juni 1984

Das Erziehungs-Departement

gestützt auf Artikel 41 der eidgenössischen Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979¹⁾, § 25 des Gesetzes über die Berufsbildung des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1971²⁾ und § 22 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung vom 10. April 1973³⁾

verfügt :

1. Mit Beginn des Schuljahres 1984/1985 werden alle Anlehrlinge aus dem Bauhauptgewerbe (Baupraktiker, Bauarbeiter, Hochbauarbeiter, Tiefbauarbeiter) für den obligatorischen Berufsschulunterricht der Gewerbeschule Sursee zugewiesen.
2. Anlehrlinge, die bereits in der Ausbildung stehen, besuchen den Unterricht wie bisher.
3. Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach dem Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

¹⁾ SR 412.101.

²⁾ BGS 416.111.

³⁾ Aufgehoben. Es gilt die BBV SO vom 19. August 1986; BGS 416.112.